

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden hat am 12.12.2018 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Baden

§ 1

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Stadtgemeinde Baden umfasst den als Bauland gewidmeten Teil des Gemeindegebietes Baden mit Ausnahme folgender Liegenschaften: Gst. Nr. 191/5, EZ 683, KG Rauhenstein sowie Gst. Nr. 809/3, 809/4, 809/5, EZ 2070, KG Rauhenstein.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Anlage 1) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zugeben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus

Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur gemäß den technischen Richtlinien des Wasserversorgungsunternehmens (Anlagen 2 - 4) von hierzu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Jener Teil der Hausleitung, der aus dem Versorgungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens gespeist wird, muss von jeder anderen Wasserversorgungsanlage vollkommen getrennt sein. Besteht eine private Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen. Sind mehrere Anschlüsse für eine Liegenschaft vorhanden, sind die Hausleitungen ebenfalls getrennt zu halten.

(5) Hydraulische Motoren und Ventilatoren, Druckerhöhungs- und Wasseraufbereitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer besonderen nicht allgemein geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wären.

(6) Es ist verboten, die elektrische Schutz- oder Betriebserdung über die Wasserleitungen vorzunehmen.

(7) Wasserbezieher (insbesondere Unternehmen), die infolge einer plötzlich notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr (§ 9 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978) einen Schaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hausleitung zu errichten, die den sanitären und hygienischen Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechungen der Wasserzufuhr überbrücken zu können; anderenfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung oder bei Nichtentsprechen des technischen und hygienischen Standards für die sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln (Nichtentsprechen des technischen und hygienischen Standards) unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer frei zugänglich zu halten und gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmen vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9

Einbau des Wasserzählers

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens und ist in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung sowie in weiterer Folge, hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum oder einen verschließbaren Schacht (siehe Anlage 2 und 3) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Wasserzählerschacht dürfen keine zusätzlichen Einbauten wie z.B. Aufbereitungsanlagen, Beregnungsanlagen, elektrische Einrichtungen etc. installiert werden.

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Der waagrechte Einbau des Wasserzählers hat in einer fix montierten Wasserzählereinbaugarnitur entsprechend den Vorgaben des Wasserversorgungsunternehmens (Anlage 4) zu erfolgen, wobei vor und nach dem Wasserzähler Absperrvorrichtungen anzuordnen sind. Unmittelbar anschließend an den Nachzählerschieber ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer mit Prüfeinrichtung oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserversorgungsunternehmen.

(7) Bei liegenschaftseigenen Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Sprinkleranlagen) bzw. Einrichtungen, die in sanitärer und hygienischer Hinsicht die Anlagen des Verbandes gefährden können, ist im Anschluss an das Absperrorgan nach dem

Wasserzähler ein Systemtrenner der Gefahrenklasse 4 oder 5 laut Norm einzubauen und regelmäßig zu warten, bzw. muss ein freier Auslauf gegeben sein.

§ 10

Anschlussleitungen

- (1) Für jede Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu errichten.
- (2) Über Antrag des Liegenschaftseigentümers können in begründeten Fällen weitere Anschlussleitungen vom Wasserversorgungsunternehmen genehmigt werden, die untereinander keinesfalls verbunden werden dürfen.
- (3) In der Anschlussleitung muss vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung angebracht werden, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 11

Öffentliche Hydranten

- (1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen des Wasserversorgungsunternehmens gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadenfeuers, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft von Organen des Wasserversorgungsunternehmens nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle sind Organe des Wasserversorgungsunternehmens unverzüglich zu verständigen. Für Zwecke von Feuerwehrrübungen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten auch den Organen des Wasserversorgungsunternehmens vorbehalten, jedoch kann dieses auf Grund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.
- (2) Wenn die Wasserentnahme auf öffentlichem Gut gestattet wird, ist dies in der Regel nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Rückflussverhinderer oder Systemtrenner der Gefahrenklasse 4 oder 5 laut Norm und Absperrschiebern zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Abnutzung und Beschädigung (inkl. Frostschäden) sowie des Wasserverbrauchs der Interessent aufzukommen hat. Das Öffnen und Schließen der Hydranten ist nur den Organen des Wasserversorgungsunternehmens vorbehalten.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden vom 2. Mai 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Szirucsek

DI Stefan Szirucsek

angeschlagen am: 27.12.2018
abgenommen am: 11.01.2019

Michaela...

Anlage 1: Anmeldebogen
Anlage 2-4: Ausführungsskizzen

Hierauf bezieht sich die
Zustimmung der
NÖ Landesregierung
vom 20. Dezember 2018,
WA1-WL/43/005-2018.

Michaela...

Anlage 1

ABGABENANGELEGENHEITEN

A-2500 Baden • Hauptplatz 1 • Tel. +43(2252) 86 800-266 oder
DW 320 (Wasserwerk)
Fax +43(2252) 86 800-281 • E-Mail: abgaben@baden.gv.at
Internet: www.baden.at

Deb.Konto:

Anschluss Nr.:

ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:

Parzelle Nr. EZ KG
.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr.
Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (zB. Wohngebäude, Betriebsgebäude):

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):

Zu- und Vorname :.....
.....
Wohnanschrift(en):.....
.....
Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail:.....
.....
Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:.....
.....

3. Verwendungszweck: (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

.....
.....

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

- a) Wohngebäude mit
..... selbständigen Wohnung(en);
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):;
Garage(n) für Abstellplätze;
Hausgarten m²;
Schwimmbecken m³
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
- b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
- c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient:
durchschnittliche Anzahl des Großviehes: und des Kleinviehes
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
- d) sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag: m³

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?
JA/NEIN

7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?
JA/NEIN

8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?
JA/NEIN

9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?

10. sonstige Vermerke (zB. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):
.....
.....

—
Nicht zutreffendes bitte streichen!

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

—
Vom Antragsteller nicht auszufüllen!

Eingang des Antrages:	
Antragsdaten erfasst:	
Abgabenbescheid vom:	
Liegenschaft angeschlossen am:	

Vom Betriebsleiter Wasserwerk auszufüllen:

Liegt das Grundstück im Versorgungsbereich? JA / NEIN / IN PLANUNG / IN BAU

Kann das Grundstück/Objekt angeschlossen werden JA / NEIN

Länge der Anschlussleitung von Hauptstrang bis Grundgrenzem

Wann kann der Anschluss frühestens durchgeführt werden? SOFORT /

Bemerkungen:

.....

.....

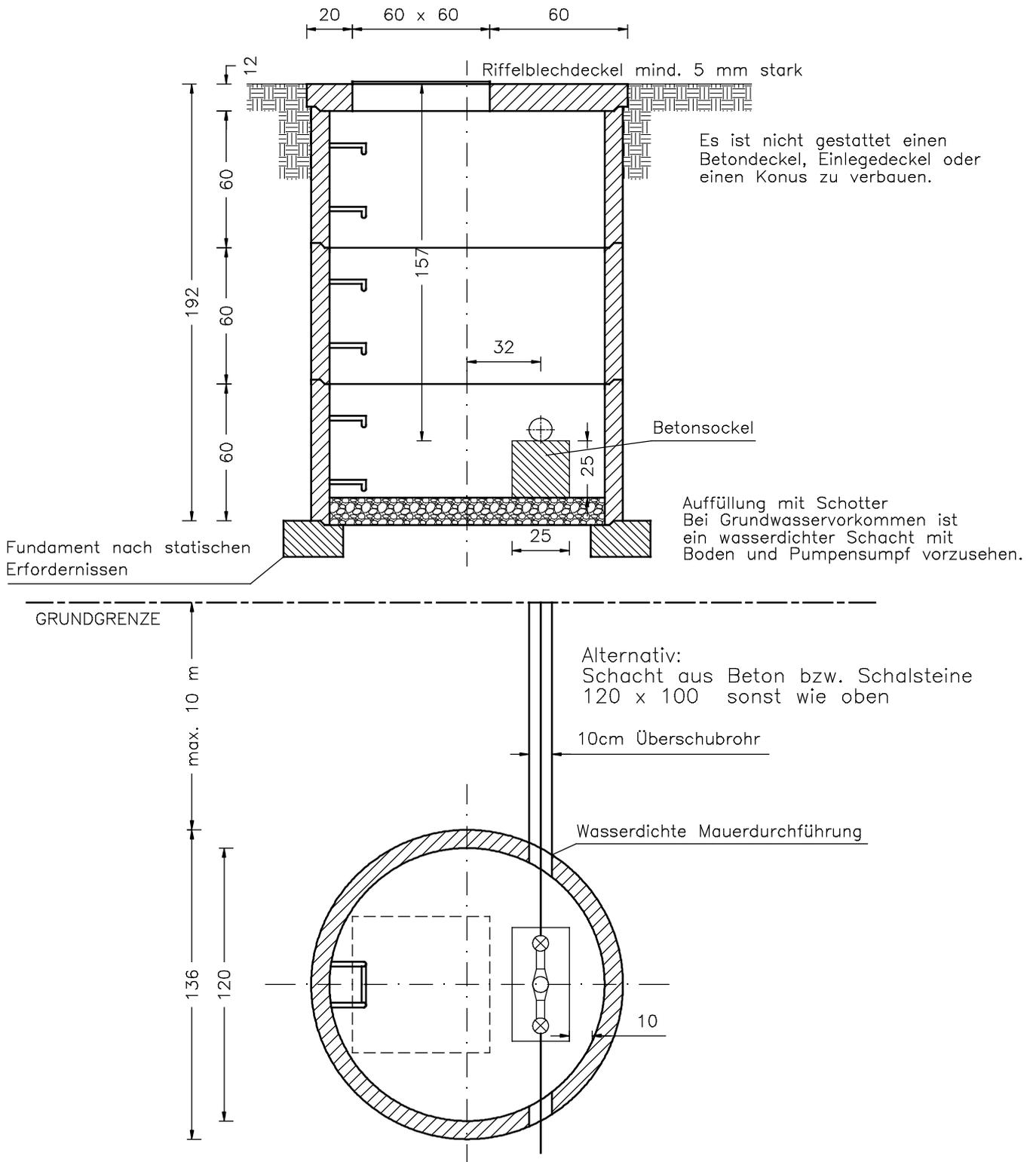
Die Inneninstallation ist auf mögliche, nicht zulässige Verbindungen zwischen Ortsnetz und Brauchwasseranlage anlässlich der jährlichen Ablesung ausdrücklich zu prüfen!

Der Betriebsleiter:

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951-1, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 02.05.2007 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.

Standard Ausführung



Vor Herstellung des Anschlusses wird der Schacht von Organen des Wasserwerkes Baden überprüft.

ab 6/4" Anschluss – \varnothing 1,5 m Schacht
 ab 3" gesonderte Ausführung

Maße in cm

M: 1:25	Datum	Name
gezeichnet	6.12.2018	Pleyer J.

WASSERWERK BADEN
 Haidhofstrasse 23 – 25
 2500 Baden

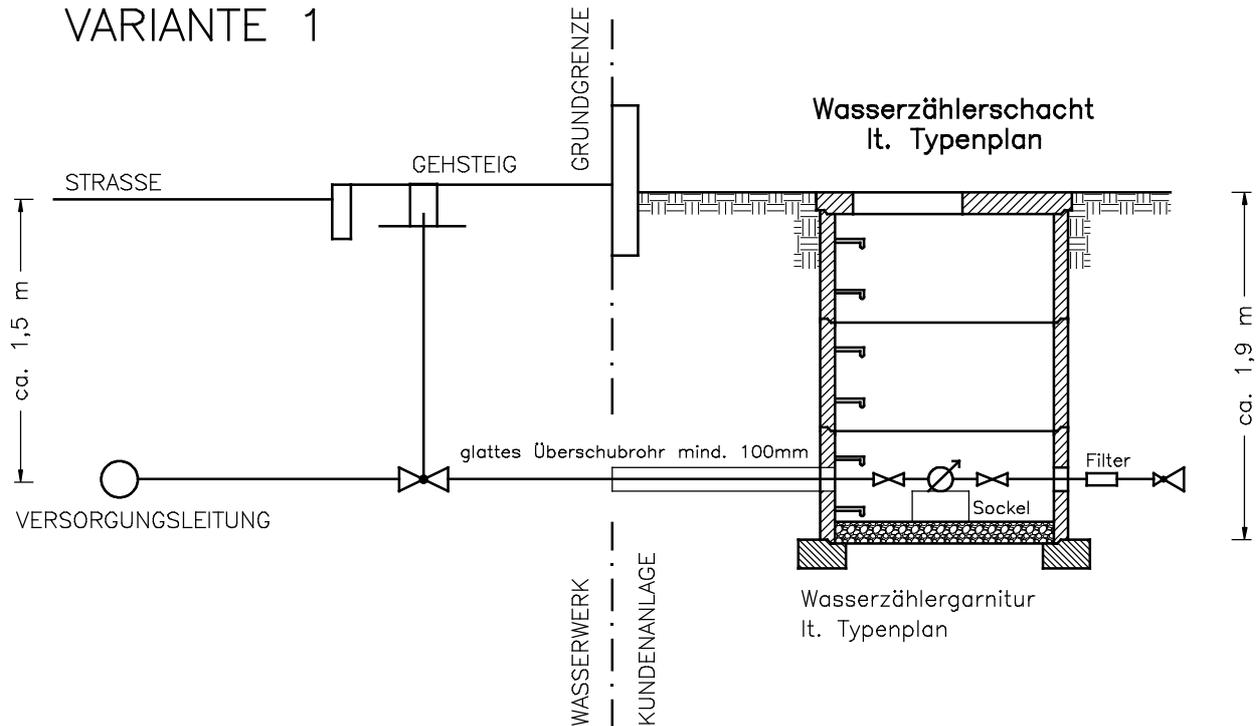
TYPENPLAN EINES WASSERZÄHLERSCHACHTES FÜR HAUSANSCHLÜSSE 1"



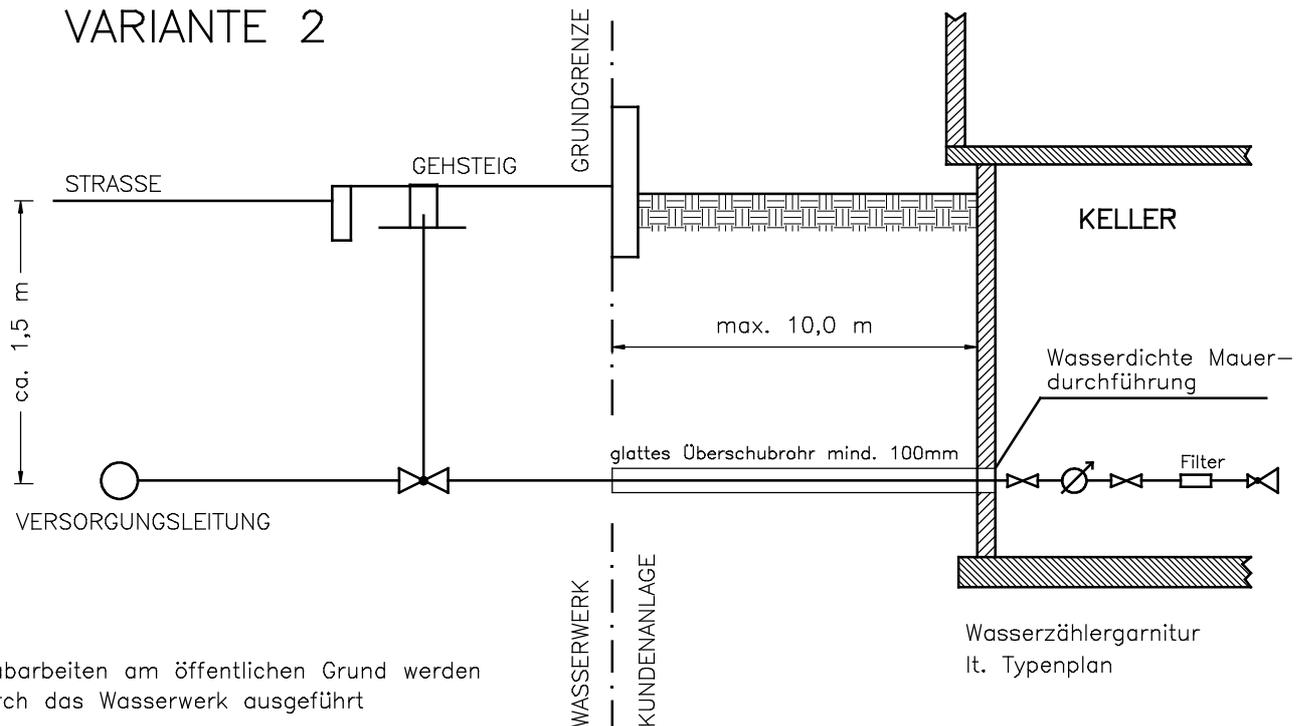
Tel.: 02252 / 86800 – 320

ANLAGE 3

VARIANTE 1



VARIANTE 2



Grabarbeiten am öffentlichen Grund werden durch das Wasserwerk ausgeführt

Innerhalb des Grundstückes müssen folgende Leistungen erbracht werden

1. Errichten eines Wassermesserschachtes lt. Typenplan
2. Verlegen eines glatten Überschubrohres min. 100 mm bis zur Grundstücksgrenze inkl. der Grabarbeiten
3. Herstellen eines Mauerdurchbruches in die Schacht- bzw. Kellerwand
Falls notwendig eine Mauerdurchführung der Type RDS 3/4" – 2" vorsehen

M:	Datum	Name
gezeichnet	6.12.2018	Pleyer J.

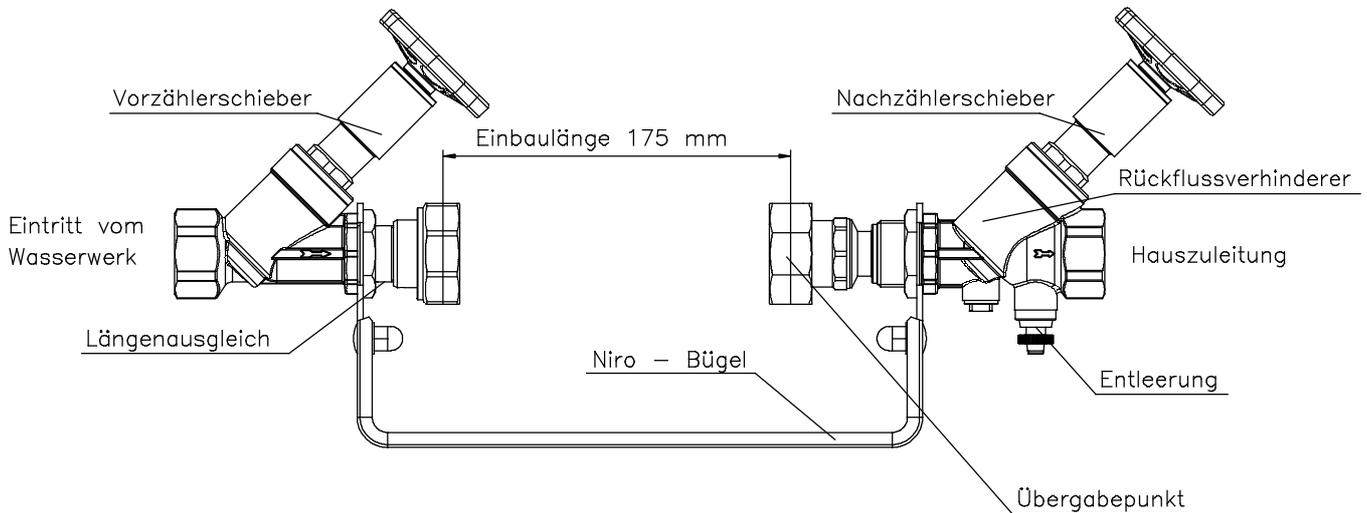
WASSERWERK BADEN
Haidhofstrasse 23 – 25
2500 Baden

Merkblatt für die Herstellung
eines Hausanschlusses



Tel.: 02252 / 86800 – 320

ANLAGE 4



Information:

Die Wasserzählereinbaugarnitur besteht aus einem Vor- und Nachzählerschieber, welche durch einen Niro-Bügel verbunden sind. Die Vor- und Nachzählerschieber sind als Schrägsitzventile mit einem vom Medium unberührten Antrieb, mit zweifachen Vorschub, mit doppelter O-Ring-Abdichtung und mit einem Handrad auszustatten. Der Nachzählerschieber ist mit einer Entleerungsmöglichkeit und mit einem Rückflussverhinderer auszustatten.

Die Schieber sowie sämtliche Formstücke müssen für den Erdbau geeignet sein. Der Niro-Bügel (Material A2-Edelstahl) muss eine Mindestdicke von 2,5mm aufweisen und die Verstellbarkeit der Tragarme muss gegeben sein (Wand- und Bodenmontage). Alle Produkte müssen ÖVGW-zertifiziert sein und die Übergabestelle den EU- und Ö-Normen entsprechen. Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk beigestellt.

Bei größeren Hausanschlüssen als 1" ist analog der beschriebenen Wasserzählergarnitur vorzugehen.

M:	Datum	Name
gezeichnet	30.11.2018	Pleyer J.

WASSERWERK BADEN
Haidhofstrasse 23 – 25
2500 Baden

TYPENPLAN EINER WASSERZÄHLERGARNITUR FÜR HAUSANSCHLÜSSE 1"



Tel.: 02252 / 86800 – 320